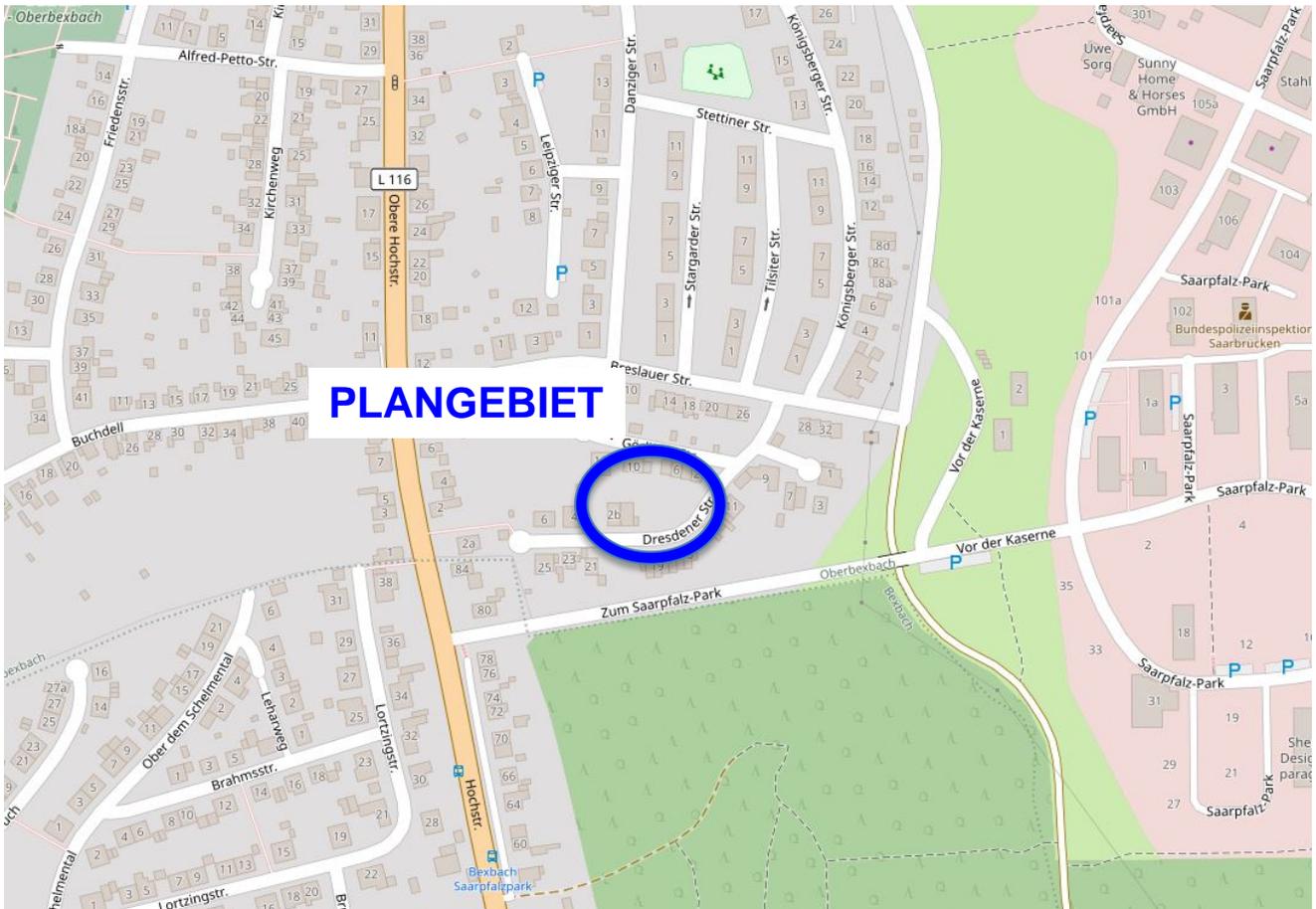


STADT BEXBACH STADTTEIL OBERBEXBACH

Begründung zum Bebauungsplan „Zwischen Hochstraße und Hirtenwiese, 2. Änderung, 4. Änderungsbereich“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Stadt Bexbach hat am 08.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Hochstraße und Hirtenwiese, 2. Änderung, 4. Änderungsbereich“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Oberbexbach.

*Planungsanlass
und ziel*

Anlass der Planung ist die Errichtung eines Wohngebäudes in der Dresdner Straße. Es handelt sich dabei um ein unbebautes Grundstück. Zudem sollen zwei weitere Grundstücke mit bestehender Bebauung bauplanungsrechtlich gesichert werden. Es ist geplant ein freistehendes Wohnhaus auf der Fläche einer Baulücke zu errichten. Dies soll sich in die Umgebung einpassen, sodass sich keine negativen Auswirkungen ergeben. Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wohnhauses mit maximal zwei Wohneinheiten geschaffen werden. Dazu wird die Fläche von Gemeinschaftsgaragen im bestehenden Bebauungsplan „Zwischen Hochstraße und Hirtenstraße - 2. Änderung, 3. Änderungsbereich“ in ein WR umgewandelt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll dem Belang, Wohnraum zu schaffen, Rechnung getragen werden und einer Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen werden.

Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm, keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im bebauten Siedlungsbereich des Stadtteiles Oberbexbach, unmittelbar an der Dresdner Straße. Die Fläche umfasst das Grundstück 3665/1, 3665/2, 3664/2 und 3664/1 in der Flur 2, Gemarkung 2120 Oberbexbach.

Das Plangebiet wird über die Dresdner Straße erschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 950 qm, wobei nur etwa ein Drittel der Fläche auf das unbebaute Grundstück fällt.

3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene
Nutzung*

Bei einem Teil des Plangebiets handelt es sich um eine derzeit unbebaute Grundstücksfläche, die bislang als Gartenfläche bzw. als Stellplatz- oder Lagerfläche genutzt wurde. Die bereits vorhandenen Häuser sind bewohnt und werden entsprechend

dargestellt. Deren Freiflächen sind teilweise befestigt bzw. werden gärtnerisch genutzt.

Bei den Freiflächen handelt es sich größtenteils um Zierrasenflächen mit einzelnen Gebüschstrukturen. Im bestehenden Bebauungsplan war die unbebaute Fläche als Fläche für Garagen ausgewiesen. Diese wurden jedoch nie realisiert.

*Umgebende
Nutzungen*

Unmittelbar angrenzend bzw. in der weiteren Umgebung befinden sich einem reinen Wohngebiet entsprechend Wohnhäuser. Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Stadtteiles Oberbexbach.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (NE 2.03.01.04¹).

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet, was bedeutet, dass die Böden bereits stark anthropogen überformt sind und kaum noch natürliche Bodenverhältnisse vorhanden sind.

Laut Quartärkarte liegt das Plangebiet im Bereich von Hauptterrassensand und -kies (qpH,,t)².

Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von hohem Wasserleitvermögen zuzuordnen.

Die Durchlässigkeit der Böden wird gemäß Bodenübersichtskarte als vorwiegend hoch eingestuft.³

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima

Das Plangebiet kann als gering bis mittel belasteter Siedlungsklimatop eingestuft werden. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst.

Biototypen

Es handelt sich hauptsächlich um ein als Gartenfläche genutztes Grundstück. Innerhalb des Plangebietes sind lediglich in den Randbereichen einzelne Gebüsch- oder Heckenstrukturen vorhanden. Höherwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes.

Rote Liste

Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von Rote-Liste-Arten bekannt. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen durch die angrenzend bereits vorhandene Bebauung und dem damit verbundenem bereits vorhandenen Störgrad, sind keine Rote-Liste-Arten, die eine geringe artspezifische Wirkdistanz aufweisen, zu erwarten.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

¹ <http://geoportal.saarland.de/>

² <http://geoportal.saarland.de/>

³ <http://geoportal.saarland.de/>

- Natura2000* Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.
- Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
- saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):
- Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
- Orts-/Landschaftsbild/
Erholung* Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Stadtteiles Oberbexbach. Das Ortsbild wird derzeit von der bereits bestehenden hauptsächlich ein- bis zweigeschossigen Bebauung bestimmt. Mit Hilfe der Festsetzungen soll sich die geplante Bebauung in das bereits vorhandene Ortsbild insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung einfügen und die bereits vorhandene Bebauung ergänzen.
- Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der privaten Eigentumsverhältnisse der Grundstücke innerhalb des Plangebiets steht es derzeit schon nicht zu Erholungszwecken für die Allgemeinheit zur Verfügung.
- Altlasten* Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.
- Verkehr/
Erreichbarkeit* Das Plangebiet ist über die Dresdner Straße zu erreichen und wird hierüber erschlossen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzung, ein Wohnhaus, erheblich mehr Verkehr induziert wird.
- Ver- und
Entsorgung* Das Plangebiet liegt direkt an der Dresdner Straße, so dass die Ver- und Entsorgung über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgen kann.
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 16 SDschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb* Gemäß der Angaben aus dem Geoportal des Saarlandes zu dem Themenfeld „Immissionen, Luftqualität, Gesundheit und Lärmschutz“ liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP* Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bexbach stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Somit kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

- LEP* Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt⁴ vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.
- Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnhaus geschaffen werden.
- Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Bexbach als Grundzentrum eingestuft, der Stadtteil Oberbexbach gehört zur Kernzone des Verdichtungsraumes.
- Da lediglich eine Baulücke geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan mit seinen Zielsetzungen im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“ steht.
- BP* Für den Geltungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Zwischen Hochstraße und Hirtenwiese, 2. Änderung, 3. Änderungsbereich aus dem Jahr 1987. Dieser legt für den Bereich welche geändert wird eine Versorgungsfläche mit Garagen fest, auf der in Zukunft ein Wohngebäude errichtet werden soll. Die beiden Bestandsgebäude werden durch die Aktualisierung nicht tangiert und bleiben erhalten.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

5.1 Städtebauliche Konzeption

Bei dem Grundstück, das sich in Privatbesitz befindet, handelt es sich derzeit um eine privat genutzte Garten- bzw. Abstellfläche. Es befinden sich derzeit bis auf eine Stützmauer, die abgerissen wird keine baulichen Anlagen auf der Fläche. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung in Ergänzung zu der westlich und östlich bereits bestehenden Bebauung geschaffen werden.

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Stadtteiles Oberbexbach und somit der Lage im Innenbereich, wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung bereits baulich geprägte Flächen im Innenbereich den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches soll ein Wohnhaus entstehen, hiermit wird dem Bedarf an Wohnraum nachgekommen. Aufgrund der im Umfeld bestehenden Strukturen wird ein reines Wohngebiet festgesetzt, das lediglich Wohngebäude, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, zulässt.

Um dafür Sorge zu tragen, dass sich die mögliche Bebauung in das Ortsbild einfügt, wird analog zur bereits bestehenden Bebauung ein maximal 8m hohes Gebäude in offener Bauweise festgesetzt. Alle Dachaufbauten wie Photovoltaikanlagen dürfen maximal 1 m die maximale Gebäudehöhe übersteigen, damit sich die ergänzende Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld einfügt. Die bestehende Bebauung wird in ihrer Ausdehnung bestandssichernd festgesetzt.

Um zu vermeiden, dass durch die ergänzende Bebauung ein Parkdruck entsteht, wurden die Festsetzungen so getroffen, dass innerhalb des Geltungsbereiches eine Garage sowie ein Stellplatz hergestellt werden können.

⁴ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

5.2 Festsetzungen

Um das städtebauliche Konzept umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Baugebiet

Der Bebauungsplan soll die Realisierung von Wohnraum ermöglichen. Hierfür wird ein **reines Wohngebiet (WR)** gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht auch den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Hiermit wird gewährleistet, dass eine lockere Bebauung entstehen kann und die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die maximale GRZ darf um 50 von Hundert durch Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Bebauung zu gewährleisten, wird die maximale Gebäudehöhe auf 8m gemessen vom Bezugspunkt des Straßenniveaus gem. § 18 BauNVO festgesetzt. In den 8m sind alle Gebäudeteile wie bspw. Attiken, Vorsprünge etc. abzubilden. Dazu wird die vorhandene Bebauung entsprechend der tatsächlichen Höhe ebenfalls mit 8m festgesetzt. Technische Aufbauten wie z.B. Photovoltaikanlagen dürfen die maximale Gebäudehöhe um 1 m maximal überschreiten.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, um die Integration in das städtebauliche Umfeld zu erreichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als Baugrenzen festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung des Wohngebäudes eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Gemäß § 12 BauNVO sind Stellplätze, Carports und Garagen sowohl innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den Abstandsflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig, jedoch nicht im Bereich zwischen Erschließungsstraße und Baufenster. Dies begründet sich darin, dass es sich im vorliegenden Fall um ein kleinteiliges Grundstück handelt und somit ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an und auf Dach- und Außenflächen allgemein zulässig. Dies dient der Nachhaltigkeit des Gebäudes und der zukunftsfähigen

Infrastruktur

Im Umfeld sind bereits bestehende übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden, an die angeschlossen werden kann. In der Dresdner Straße verläuft ein Mischwasserkanal, an den angeschlossen werden kann.

Bei dem vorliegenden Geltungsbereich handelt es sich um maximal ein Wohngebäude. Da das Grundstück bisher unbebaut ist, ist grundsätzlich der § 49a SWG anzuwenden. Die Herstellung eines Trennsystems für lediglich ein Wohngebäude ist jedoch nicht wirtschaftlich darstellbar. Daher erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Ver- und Entsorgung.

Grünordnerische Festsetzungen

Um zu gewährleisten, dass entsprechende Eingrünungsmaßnahmen, auch zum Schutz der angrenzenden Bebauung, insbesondere in nördlicher Richtung, vorgenommen werden, wird festgesetzt, dass ein ca. 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von

Gehölzen vorgesehen wird. Dieser besteht teilweise schon im Bereich der Bestandsbauten. Zudem sind die nicht baulich genutzten Flächen des Grundstücks als möglichst naturnahe Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Erschließungsanlagen vorgesehen sind. Die Gebäudevorflächen sind zu bepflanzen, ausgenommen davon sind die Zufahrten und die Stellplätze.

Gem § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB wird ein Grünstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt.

Auf dem Baugrundstück sind mindestens 2 standortgerechte heimische Laubbäume (Stammumfang min. 14-16 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust nachzupflanzen.

Dabei sind folgende Bäume zu verwenden (Pflanzliste nicht abschließend): Acer campestre - Feldahorn, Juglans regia - Walnuss, Tilia cordata - Winterlinde, Sorbus aucuparia - Vogelbeere (kleinkronig), Birnen-Hochstamm (Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneau, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux), Apfel-Hochstamm (Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskopp, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jakob Lebel, Goldparmäne), Kirsch-Hochstamm (Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche), Zwetschgen-Hochstamm (Bsp.: Wangenheimer Frühzwetschge), Mirabellen Hochstamm (Bsp.: Mirabelle von Nancy). Bei den Obstbäumen sind vorrangig regionaltypische Sorten zu wählen.

Beim Pflanzen von Sträuchern sind folgende Sträucher zu benutzen.

Sträucher:

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität:

Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen.

Da es sich um eine bereits baulich geprägte Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Darüber hinaus weist die Fläche den Vorteil auf, dass sie bereits über die Dresdner Straße erschlossen ist und ein Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen möglich ist.

Darüber hinaus ergänzt die vorgesehene Bebauung die angrenzend bereits vorhandene Bebauung. Somit bietet die Fläche insgesamt gute Voraussetzungen für die geplante Herstellung von Wohnraum.

Alternativflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, die die gleichen Voraussetzungen wie das Plangebiet bieten, sind nicht vorhanden.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde.

Durch die geplanten Festsetzungen wird eine Bebauung vorbereitet, die sich in das städtebauliche Umfeld einfügt und die Fläche einer Nachverdichtung zuführt.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Bebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der Grundflächenzahl sowie der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dennoch eine flexible Bebauung zu erreichen.

Von einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung durch die Schaffung des Wohngebietes ist derzeit nicht auszugehen, da es sich lediglich um maximal ein Wohnhaus handeln wird, das keinen erheblichen Fahrverkehr verursachen wird. Lediglich die zulässige Nutzung der Anlagen für die Betreuung von Kindern könnte einen erhöhten Fahrverkehr induzieren, welche aktuell jedoch nicht geplant ist. Im Rahmen eines Bauordnungsverfahrens wäre dann zu reglementieren bzw. sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen durch zusätzlichen Fahrverkehr oder die Bereitstellung von Flächen für den ruhenden Verkehr entstehen. Insgesamt sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Darüber hinaus ist die Erschließung bereits vorhanden, die den durch die Realisierung eines Wohnhauses induzierten Fahrverkehr aufnehmen kann.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird Wohnraum bereitgestellt, somit wird dem Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen.

Insbesondere den Bedürfnissen der Familien wird durch den vorliegenden Bebauungsplan Rechnung getragen, da mit dem Bebauungsplan Wohnbauflächen geschaffen werden.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Die sonstigen Anlagen für soziale Zwecke sowie Anlagen für kulturelle, kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Diese Nutzungen sind jedoch an anderer Stelle des Stadtgebietes zulässig. Innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches sind diese Nutzungen aufgrund der sehr geringen Größe nicht umsetzbar. Allgemein zulässig sind jedoch Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, somit wird dem Belang dem Gebiet und der Lage innerhalb des Stadtgebietes entsprechend dennoch Rechnung getragen.

- Raumstruktur* Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich im Stadtteil Oberbexbach. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der Stadtteil fortentwickelt und das Plangebiet einer Nachverdichtung zugeführt. Dem Belang der Fortentwicklung und der Anpassung vorhandener Ortsteile wird somit nachgekommen.
- Denkmalschutz/
Orts- und
Landschaftsbild* Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.
- Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von bereits in der Umgebung vorhandener Wohnbebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügen wird.
- Belange des
Umweltschutzes* Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:
- Artenschutz* Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.
- Flora/Fauna* Bei den Flächen die überplant werden, handelt es sich um anthropogen überformte Flächen, da sie bislang als Zierrasen-/Gartenfläche bzw. Abstellfläche genutzt wurden. Gehölzstrukturen sind keine vorhanden. In den Randbereichen befinden sich Gebüsch- und Heckenstrukturen. Durch den Entfall eines Teiles dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen.
- Eingriff/Ausgleich* Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen und die durch die angrenzend bestehende Bebauung vorhandenen Störpotentiale zurückzuführen ist.
- Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch nach der Umsetzung der geplanten Bebauung noch unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante Allerweltsarten Habitatstrukturen darstellen werden. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Durch die getroffenen Festsetzungen, u.a. die maximale Grundflächenzahl, wird gewährleistet, dass die Versiegelung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Darüber hinaus wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Aufwertung der unversiegelten Flächen beitragen.
- Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.
- Schutzgebiete* Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Durch die geplanten Nutzungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Boden/Wasser* Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und beschränken die Versiegelung auf ein Mindestmaß. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Klima/Luft-
hygiene* Da es sich um eine bereits baulich geprägte Fläche innerhalb des bebauten

Siedlungskörpers handelt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Auch sind auf den Flächen des Plangebietes hauptsächlich Rasenflächen und Gebüschstrukturen und keine Gehölzstrukturen vorhanden, daher besitzt die Fläche keine hohe Bedeutung für die Klimafunktionen. Durch die Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Durch den Entfall von Teilflächen ist keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen. Darüber hinaus wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen. Schottergärten wurden als unzulässig festgesetzt.

Belange gem. § 1 Abs. 6

Nr. 8 a)-f) Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird die Realisierung eines Wohngebäudes ermöglicht. Aufgrund der begrenzten Gebietsgröße und der Festsetzung eines Reinen Wohngebietes kann dem Belang der Schaffung von Arbeitsplätzen nicht entsprochen werden. Diesem Belang wird an anderer Stelle des Stadtgebietes nachgekommen.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet und die Schaffung eines Trennsystems für lediglich ein Wohnhaus nicht wirtschaftlich ist, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Freizeit/Nah-
erholung*

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche im Bestand bereits nicht zu Erholungszwecken für die Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Verkehr

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Rechnung getragen, dass für den ruhenden Verkehr bzw. die Bereitstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die umliegenden Bereiche erzeugt wird, auch wenn der Bebauungsplan die Fläche von Gemeinschaftsgaragen überplant. Da diese nie realisiert wurden, ist von keinem Parkschwund auszugehen. Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet über die Dresdner Straße verkehrlich erschlossen werden kann. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange der
Flüchtlinge*

In der Stadt Bexbach ist es möglich, dass Flüchtlinge dezentral untergebracht werden. Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

Belange der angrenzenden

Bebauung

Durch die getroffenen Festsetzungen wird eine Nachverdichtung mit einem Wohngebäude ermöglicht. Dieses ergänzt die bereits vorhandene Bebauung und fügt sich hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen in die Umgebung und das städtebauliche Gefüge ein.

Aufgrund der durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen möglichen Stellung des Gebäudes wird gewährleistet, dass im Norden des Plangebietes die Gartenflächen des vorliegenden Plangebietes an die Gartenflächen der Wohnbebauung der Görlitzer Straße stoßen und damit keine Beeinträchtigungen der an das Plangebiet angrenzenden Gartenflächen entstehen.

Die Einhaltung der entsprechenden Abstandsflächen regelt die Landesbauordnung. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die Fläche für gemeinschaftliche Parkflächen dem Wohnhaus geändert.

Zusätzlich wird auch durch die grünordnerischen Festsetzungen hierfür Sorge getragen, da eine Eingrünung sowohl an der nördlichen Grundstücksgrenze vorgesehen ist.

Der bei einer Realisierung eines Wohnhauses induzierte Fahrverkehr verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen und kann von der bereits vorhandenen Erschließungsstraße aufgenommen werden. Die Festsetzung zum Erhalt der Bestandsgebäude induzieren ebenfalls keinen neuen Fahrverkehr, da es sich um Bestandsbauten handelt. Sollten Anlagen für die Kinderbetreuung realisiert werden, muss im Rahmen des Bauordnungsverfahrens nachgewiesen werden, dass der hierdurch induzierte Fahrverkehr keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umgebenden Nutzungen verursacht und entsprechende Flächen für den ruhenden Verkehr bereitgestellt werden.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Eingriffsbereich. In der Umgebung sind ältere Nachweise von Arten der Roten Listen bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich. Nordöstlich des Plangebietes sind ältere Nachweise von Arten der Roten Listen bekannt.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich. Im Umfeld des Plangebietes sind ältere Nachweise planungsrelevanter Tag- und Nachtfalter bekannt.
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich. Nordwestlich des Plangebietes sind ältere Nachweise der Geburtshelferkröte bekannt. Südlich des Plangebietes sind ältere Nachweise der Wechselkröte bekannt.
<i>Reptilien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich. Aus dem Umfeld sind keine Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in Form von angrenzender Wohnbebauung möglich. Für die Umgebung sind westlich und südlich in 1,5 bis 2 km Entfernung Quartiere, Wochenstuben oder Einzelnachweise bekannt; für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung liegen jedoch keine Nachweise vor.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Einzelnachweise sind für das Plangebiet ebenfalls nicht bekannt.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets sind keine Nachweise bekannt. Im umliegenden Siedlungsbereich sind jedoch einige Quartiere, Wochenstuben und Einzelnachweise gemeldet. Es ist in Siedlungsbereichen grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Gebäude von synanthropen Arten genutzt werden. Da im vorliegenden Fall jedoch nur geringfügige Abrissarbeiten (Schuppen / Garage) geplant sind, kann eine erhebliche Betroffenheit möglicher Quartiere oder Wochenstuben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung möglicher Konflikte beachtet werden. Aufgrund der geringen Größe des noch unbebauten Plangebietes ist eine Nutzung als Jagdhabitat unwahrscheinlich, zumal sich in der unmittelbaren Umgebung deutlich besser geeignete Flächen finden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind keine besonderen Habitatstrukturen für Brutvögel vorhanden. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier vorwiegend störungstolerante Arten zu

erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die südwestlich angrenzende halboffene und offene Landschaft sowie die östlich liegenden Gehölzbestände wären von ihrer Struktur her grundsätzlich für planungsrelevante Arten geeignet. Trotz der vorhandenen Habitateignung fehlen im Plangebiet und im direkten Umfeld Nachweise solcher Arten.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Vor Beginn der Abrissarbeiten sollten die Gebäude auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Brutvögel überprüft werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich

Quellen- verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.